

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle von der Deutschen Pfandbriefbank AG sowie allen Unternehmen, die mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbunden sind, (im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt), beauftragten Lieferungen und Leistungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Diese AGB gelten für die jeweils vereinbarte Leistung ausschließlich. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

1.3 Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Leistungen, selbst wenn sich der Auftraggeber bei der Beauftragung nicht ausdrücklich auf diese bezieht.

## 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber. Die konkret zu erbringenden Leistungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragsparteien (nachstehend „**Einzelvertrag**“ genannt) spezifiziert.

## 3 Vertragsschluss

3.1 Ein Einzelvertrag zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt zustande, wenn (i) der Auftraggeber die angebotenen Leistungen des Auftragnehmers mittels schriftlicher Erklärung annimmt oder (ii) der Auftragnehmer die schriftliche Bestellung des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.

3.2 Die Annahmefrist beträgt jeweils zwei Wochen.

3.3 Liegt die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers dem Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer vor, so ist der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung zum unentgeltlichen Widerruf der Bestellung berechtigt.

3.4 Ein Vertragsschluss durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben wird ausgeschlossen.

3.5 Schriftlichen Erklärungen gemäß Ziffer 3.1 (z.B. aber nicht abschließend Bestellungen, Einzelverträge, Auftragsbestätigungen) stehen maschinell erzeugte Dokumente gleich, die durch entsprechende automatisierte Bestellsysteme/ERP-Systeme generiert werden. Derartige Erklärungen sind als solche durch den Vermerk "Dieses Dokument ist maschinell erzeugt und enthält daher keine Unterschrift." oder "This document was created automatically and hence bears no signatures." gekennzeichnet. Der Versand solcher maschinell erzeugten Dokumente kann durch das System selbst oder durch Email mit dem Dokument im Anhang im PDF-Format erfolgen. Für solche maschinell erzeugten Dokumente gemäß vorstehendem Absatz vereinbaren die Parteien, dass das Schriftformerfordernis gemäß dieser Ziffer 3. sowie Ziffer 15.3 als gewahrt gilt.

## 4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt vorgenannten Vertragsübertragungen im Voraus zu. Diese werden im Verhältnis zum Auftragnehmer wirksam, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Übertragung schriftlich mitgeteilt hat.

## 5 Leistungsrechte und Leistungspflichten

5.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

5.2 Der Leistungsort wird in dem Einzelvertrag festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Leistungsort durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu bestimmen.

5.3 Für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen gelten die vertraglich vereinbarten, verbindlichen Termine und Fristen. Vor Ablauf der verbindlichen Leistungszeit ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme verpflichtet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn - unabhängig aus welchem Grund - eine Verzögerung der geschuldeten Leistung absehbar ist. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung ist mitzuteilen.

5.4 Jede Leistung muss durch einen Leistungsnachweis einschließlich Nennung der Bestellreferenz dokumentiert sein, der von einem autorisierten Mitarbeiter des Auftraggebers unterzeichnet oder mittels alternativer Prozesse des Auftraggebers freigegeben ist. Garantiescheine und Datenträger die zum Lieferumfang gehören sind einem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers persönlich zu übergeben.

5.5 Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung abzuschließen, die den Waren- bzw. Leistungswert abdeckt. Der Auftragnehmer tritt auf Wunsch des Auftraggebers im Schadensfall Forderungen gegenüber dem Versicherer an den Auftraggeber ab.

5.6 Die Lieferung von beweglichen Sachen erfolgt gemäß der DDP-Klausel („**Delivered Duty Paid**“) der Incoterms 2000. Der Bestimmungsort ist der Geschäftssitz des Auftraggebers oder eine andere vom Auftraggeber zu benennende Empfangsstelle.

5.7 Bei einem Kaufvertrag, der für Auftraggeber und Auftragnehmer ein Handelsgeschäft ist (§ 377 HGB), gilt: Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand nach dessen vollständiger Lieferung, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu untersuchen. Im Falle eines im Rahmen der Untersuchung festgestellten offenkundigen oder sonstigen Mangels hat der Auftraggeber bis zu zwei Wochen Zeit diesen zu rügen. Ein verdeckter Mangel ist spätestens zwei Wochen nach dessen Entdeckung zu rügen.

5.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben des Auftraggebers unverzüglich zu überprüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Vorgaben des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, wird er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen und dem Auftraggeber Gelegenheit zur Korrektur oder Bestätigung dieser Vorgaben geben. Der Auftragnehmer wird derartige Vorgaben nur dann umsetzen, wenn diese Vorgaben nach der schriftlichen Information an den Auftraggeber vom Auftraggeber ausdrücklich bestätigt wurden.

5.9 Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber nach Vorgabe des Auftraggebers über den Fortschritt der Leistung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, durch laufende Kontrollen diesen Fortschritt und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überprüfen.

5.10 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit gesetzlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen, Vorgaben und entsprechend den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung dem Projekt- bzw. Leistungszweck angemessenen Standards.

## 6 Erfüllungsgehilfen

6.1 Soweit zur Erbringung der Leistungen eine Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in den Räumen des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme die Namen und Funktionen der Erfüllungsgehilfen sowie den Leistungszeitraum mitteilen. Während der Erbringung der Leistungen wird der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Austausch von Erfüllungsgehilfen, die für bestimmte Tätigkeiten oder Funktionen vorgesehen sind, zu vermeiden. Im Falle eines Austauschs wird gemäß Ziffer 6.2, 2. Satz verfahren.

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einsatz der Erfüllungsgehilfen aus persönlichen, fachlichen und sicherheitsrelevanten Gründen zu verweigern. Im Falle eines Wechsels des Erfüllungsgehilfen trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Einarbeitung und Übergabe der vom zuvor eingesetzten Erfüllungsgehilfen bearbeiteten oder zu bearbeitenden Aufgaben an den oder die übernehmenden Erfüllungsgehilfen.

6.3 Die vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf andere Unternehmen oder der Einsatz von Subunternehmern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Erteilung der Zustimmung lässt die Verantwortlichkeit und die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

## 7 Rechte an den Leistungen

7.1 Die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden oder erworbenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen stehen dem Auftraggeber zu.

7.2 Sofern zwischen den Parteien einzelvertraglich die Rechte an der Leistung nicht speziell geregelt wurden, erwirbt der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbefristetes, weltweites sowie unwiderrufbares Recht zur Nutzung des Leistungsgegenstandes vom Auftragnehmer.

Das einfache Nutzungsrecht umfasst das Recht zu den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Bedingungen, das Nutzungsrecht auf ein mit dem Auftraggeber im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechtes an jeden beliebigen Dritten zu übertragen.

7.3 Der Auftraggeber erhält das ausschließliche und unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Zwecke gewerblicher und nicht-gewerblicher Nutzung an dem Leistungsgegenstand bzw. den Leistungen, wenn und soweit dies einzelvertraglich vereinbart wurde oder der Auftraggeber dies nach der einschlägigen Verkehrssitte oder der Natur der Sache des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erwarten kann.

7.4 Der Auftraggeber ist beim Vorliegen des ausschließlichen Nutzungsrechtes berechtigt, die Leistungsgegenstände zu bearbeiten oder zu verändern. Er ist auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Dritten Rechte im Umfang der Ziffer 7.3 und 7.4 ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich einzuräumen oder auf Dritte zu übertragen, ohne

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen

dass der Auftragnehmer an etwaigen Entgelten beteiligt wird. Insbesondere kann der Auftraggeber das Original oder Vervielfältigungsstücke des Leistungsgegenstandes in jeder Form und unbegrenzt vertreiben, vervielfältigen, verbreiten, vermieten und verpacken.

**7.5** Das ausschließliche Nutzungsrecht schließt auch die Übergabe sonstiger schriftlicher oder maschinenlesbarer Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers an den Auftraggeber, insbesondere den Quellcode, den Objektcode und die Dokumentation von Software/Systemen/Datenbanken/Oberflächen sowie das Recht zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an den vertragsgegenständlichen Leistungen ein.

**7.6** Mit der Zahlung der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung sind alle Rechtseinräumungen endgültig abgegolten.

## 8 Rechte Dritter

**8.1** Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter erbracht werden, es sei denn im Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

**8.2** Erfolgt die Leistung des Auftragnehmers zum Zwecke der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechtes an dem Gegenstand für den Auftraggeber, so ist die Mitteilung des Quellcodes des Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer an Dritte nicht gestattet. Für den Fall, dass Dritte ein Recht zur Mitteilung oder sonstigen Nutzung des Quellcodes des Leistungsgegenstandes haben liegt eine Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftragnehmer im Sinne dieser Ziffer 8. vor.

**8.3** Wird die Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht und werden die dem Auftraggeber zustehenden Rechte oder Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber hierfür gesetzten angemessenen Frist unbeschadet weiterer vertraglicher und/oder gesetzlicher Rechte des Auftraggebers verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass die vertraglichen Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

**8.4** Ist dem Auftragnehmer die vertraglich und/oder gesetzlich geregelte Leistung nicht möglich, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 9 Kündigung

Der Auftraggeber kann einen Vertrag mit dem Auftragnehmer, insbesondere einen Werk-, Miet-, Dienstleistungs-, Wartungs- oder Pflegevertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordentlich kündigen. Der Auftragnehmer hat einen Vergütungsanspruch bis zur Vertragsbeendigung. Für die vom Auftragnehmer nach der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen entfällt der Abnahme- und Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Im Falle der Kündigung eines Werkvertrages erhält der Auftragnehmer neben der Vergütung bis zur Vertragsbeendigung als abschließende Entschädigungszahlung für den weiteren Vergütungsverlust pauschal 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung. Der Auftragnehmer soll zum Kündigungsstermin eine Schlussrechnung stellen. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 10 Verzug

**10.1** Der Auftragnehmer gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er seine Vertragsleistungen nicht zu den vereinbarten Lieferterminen vertragsgemäß erbringt, es sei denn, die Leistung verzögert sich in Folge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat.

**10.2** Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vergütung für die Leistung verlangen, mit der der Auftragnehmer in Verzug ist. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz seines Verzugs Schadens bleiben durch die Verwirkung und Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

## 11 Zahlungsbedingungen

**11.1** Es gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Preise. Alle Preise sind Endpreise zzgl. gesetzlich geltender MwSt. Ohne Einzelvertrag werden erbrachte Leistungen des Auftragnehmers nicht vergütet.

**11.2** Die Vergütung ist bei vollständiger, mangelfreier Leistung sowie Vorlage eines gültigen Leistungsnachweises innerhalb von 45 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

**11.3** Alle Rechnungen müssen den nachfolgenden Anforderungen des Auftraggebers und den Anforderungen des Gesetzgebers an die Rechnungsstellung entsprechen. Die Rechnung ist zusammen mit den entsprechenden Leistungsnachweisen, Bestellkennzeichen (einschließlich Ver-

trags- und Projektnummer) sowie den Nummern jeder einzelnen Position an die im Einzelvertrag angegebene Anschrift mit Kennzeichnung des jeweiligen Ansprechpartners zu senden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

**11.4** Durch Bezahlung der Rechnungen wird weder auf die Rechte aus etwaigen Leistungsstörungen verzichtet noch ein Anerkenntnis erklärt, dass die Leistung bestellt, vollständig oder frei von Mängeln ist.

**11.5** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftraggeber nicht bestritten ist.

**11.6** Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

**11.7** Mit Ausnahme der gesetzlich geltenden MwSt trägt der Auftragnehmer alle sonstigen gesetzlichen Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen aus dem Einzelvertrag anfallen. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen der Auftraggeber verpflichtet sein, bestimmte Steuern und Abgaben einzubehalten, zahlt der Auftraggeber die entsprechenden Rechnungsbeträge abzüglich dieser einbehaltenen Steuern und Abgaben.

## 12 Versicherung

**12.1** Der Auftragnehmer unterhält während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die erforderliche Mindestdeckung beträgt mindestens 1.500.000,- EUR pro Schadensfall und mindestens 2.500.000,- EUR pro Kalenderjahr, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

**12.2** Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

## 13 Informationen, Vertraulichkeit, Prüfungsrecht

**13.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen und dem Bankgeheimnis besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügung-Stellung durch die eine Vertragspartei bereits im rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei befinden, offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Die Vertragspartei, die sich auf eine solche Ausnahme beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

**13.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens bei Beendigung des Auftrags die überlassenen Unterlagen einschließlich Schriftstücke, Disketten, CD-ROMs, sonstigen Speichereinheiten und Ähnliches zu übergeben. Auf Anweisung des Auftraggebers zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1 mindestens Stufe 3 unleserlich zu machen.

**13.3** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er im Rahmen der Erfüllung der Verträge keine Handlungen vornimmt, die gegen vereinbarte oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen, insbesondere gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder Geschäfts- und Bankgeheimnisse verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Erfüllungsgehilfen, die für den Auftraggeber tätig werden, zur Wahrung der Geschäfts- und Bankgeheimnisse sowie des Datengeheimnisses nach Maßgabe des anwendbaren Rechtes, insbesondere gemäß § 5 BDSG zu verpflichten und weist sie auf die Strafbarkeit von Verstößen hin. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

**13.4** Der Auftragnehmer räumt allen Beauftragten des Auftraggebers, insbesondere dessen Revision und betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die erforderlichen Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten beim Auftragnehmer, insbesondere nach KWG, MaRisk und BDSG, ein und erteilt ansonsten im Rahmen der Leistung alle erforderlichen Auskünfte. Dieses beinhaltet auch die Offenlegung durch den Auftragnehmer bekannter oder drohender Interessenkonflikte, die insbesondere durch Vertragsbeziehungen zu Organen oder Mitarbeitern des Auftraggebers entstehen.

**13.5** Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers über den Bestand der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen

**13.6** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber dessen Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Daten-, Fernmelde-, Bank- und Geschäftsgeheimnisses schriftlich anzuerkennen.

## 14 Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Vertragsbeendigung im erforderlichen Umfang dabei unterstützen, die vertraglichen Leistungen selbst zu übernehmen oder von einem Dritten übernehmen zu lassen. Nach Vertragsbeendigung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere erforderliche aktualisierte Dokumentationen, wie Betriebsbücher in elektronischer Form und als Hardcopy.

## 15 Sonstige Vereinbarungen

**15.1** Anwendbares Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**15.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.

**15.3** Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

**15.4** Die Übermittlung einer Kopie rechtsverbindlich unterzeichneter Erklärungen per Fax oder als Anhang (PDF, TIF oder JPG) per E-Mail ersetzt jeweils die Schriftform.

**15.5** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine nichtige Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

## Besondere Bedingungen für den Einkauf von Werkleistungen (einschließlich Individual-Software)

### 16 Vertragsgegenstand

Für den Fall, dass die Parteien keine ausdrückliche und eindeutige Bestimmung im Einzelvertrag vorgenommen haben, ob ein Werk- oder Dienstleistungsvertrag vorliegt, gilt Werkvertragsrecht als vereinbart.

### 17 Leistungsänderung (Change Request)

**17.1** Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche des Auftraggebers unverzüglich annehmen oder ablehnen.

**17.2** Lehnt der Auftragnehmer einen Änderungsvorschlag des Auftraggebers ab, so wird der Auftrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu Ende geführt.

**17.3** Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber nachgewiesene Mehrkosten einer beauftragten Leistungsänderung in Rechnung zu stellen, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Beauftragung schriftlich über die Mehrkosten, insbesondere deren Grund und Höhe, informiert hat. Die Mehrkosten werden im Verhältnis zur ursprünglichen Leistung auf Basis der vereinbarten Entgelte bestimmt.

**17.4** Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen wie z. B. das Feinkonzept oder Anwenderhandbücher werden vom Auftragnehmer bei Ausführung der Änderung entsprechend angepasst, falls nicht der Auftraggeber für den Inhalt der Dokumentationen verantwortlich ist.

### 18 Fertigstellung und Abnahme

**18.1** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen. Eine Fertigstellung des Leistungsgegenstandes setzt insbesondere die vollständige Lieferung am Erfüllungsort voraus.

**18.2** Die Abnahme der Leistung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber erteilt wird. Eine konkludente Abnahme, etwa durch den Gebrauch der Leistung, wird ausgeschlossen.

**18.3** Bei der Anfertigung, Erweiterung oder Änderung von Softwareprodukten stellt der Auftragnehmer dem Projektleiter oder einem von diesem bestimmten Mitarbeiter des Auftraggebers zum vereinbarten Termin die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsergebnisse beim Auftraggeber zur Verfügung. Dies schließt insbesondere die Source-Codes und alle in diesem Zusammenhang benötigten weiteren Programmteile des dazugehörigen Datenmodells, eine detaillierte Verfahrensbeschreibung der Benutzer-, Administrations- und Installationsdokumentation und die Beschreibung der Oberflächengestaltung incl. der entsprechenden Quellen, der Entwicklungsumgebung sowie der Schnittstellen ein.

**18.4** Sollten an der Leistung Mängel festgestellt werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen

#### Fehlerklasse 1:

Mängel der Klasse 1 sind Mängel, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Vertragsgegenstands oder wesentlicher Teile hiervon ausschließen oder erheblich einschränken.

#### Fehlerklasse 2:

Mängel der Klasse 2 sind Mängel, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch von Teilen des Vertragsgegenstands zwar mehr als nur unerheblich einschränken, jedoch nicht vollständig ausschließen und den Gebrauch der übrigen Teile des Vertragsgegenstands nicht berühren.

#### Fehlerklasse 3:

Mängel der Klasse 3 sind Mängel, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch von Teilen des Vertragsgegenstands zwar geringfügig einschränken, jedoch den Gebrauch der übrigen Teile des Vertragsgegenstands nicht berühren.

**18.5** Die Abnahme der Werkleistung ist bei Vorliegen von Mängeln der Fehlerklasse 1 ausgeschlossen. Die Abnahme der Werkleistung findet beim Vorliegen eines Mangels der Fehlerklasse 2 nur statt, wenn keine weiteren Mängel der Klasse 2 oder 3 vorliegen. Die Abnahme der Werkleistung findet trotz Vorliegen von Mängeln der Fehlerklasse 3 statt, es sei denn es liegen mehr als zwei Mängel vor.

**18.6** Der Auftraggeber ist auch nach erfolgter Teilabnahme weiterhin zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

**18.7** Die Abnahme der Leistung trotz bekannter Mängel begründet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich dieser Mängel, auch wenn das Gewährleistungsrecht bzw. ein Vorbehalt nicht ausdrücklich im Abnahmeprotokoll oder in sonstiger Weise festgehalten bzw. eingefordert wurde.

## Besondere Bedingungen für den Softwarekauf (Standard-Software)

### 19 Einräumung von Rechten

**19.1** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Lieferung der Software ein einfaches Nutzungsrecht entsprechend der vorstehenden Regelungen 7.1 bis 7.3 an der Software, einschließlich deren Updates und Upgrades, ein. Diese Nutzung umfasst ausdrücklich auch die vertragsgemäße netzwerkgestützte Vervielfältigung und den Einsatz auf miteinander vernetzten Systemen der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG). Ausdrücklich wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, Software auf zukünftige IT-Systeme zu überspielen. Die weitere Vervielfältigung der Software, insbesondere zur Installation oder zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken, sowie der dazugehörigen Dokumentation, ist unbeschränkt zulässig.

**19.2** Zu dem Lieferumfang gehört ein Datenträger, auf dem die erworbene Software gespeichert ist. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber Dokumentationen zur Software, insbesondere Gebrauchsanleitungen und Administratorenhandbücher, auszuliefern.

**19.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, die überlassene Software auf beliebigen EDV-Systemen einschließlich Netzwerksystemen, die auch in dritten Unternehmen lokalisiert sein können, etwa beim Outsourcing oder Hosting, zum Zwecke des Betriebs gemäß 19.1 ff. zu nutzen.

**19.4** Unbeschadet der vorstehenden Regelungen, behält der Auftragnehmer alle Rechte an der Software. Hiervon unberührt ist aber das Eigentum des Auftraggebers an den übergebenen Gegenständen, wie z.B. maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Sicherheitskopien, Datenspeichern und der zur Nutzung der Software erforderlichen Dokumentation.

### 20 Wartungsangebot und Quellcodehinterlegung

**20.1** Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein Angebot zu unterbreiten, um für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren ab Lieferung der Software und einer ordentlichen 6-monatigen Kündigungsfrist für den Auftraggeber einen Wartungsservice einschließlich Softwarepflege (Lieferung von Updates und Upgrades), Fehlerbeseitigung und telefonische Unterstützung zumindest während der lokalen Geschäftszeiten des Auftraggebers für alle Softwarelieferungen zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen und Bedingungen zu leisten.

**20.2** Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des Auftraggebers den Quellcode der Software und dazugehörige Entwicklungsdokumentation bei einem anerkannten Treuhänder ("Escrow Agent") auf seine Kosten hinterlegen. Die Bedingungen und Konditionen der Hinterlegungsvereinbarung müssen die Herausgabe des Quellcodes an den Auftraggeber vorsehen, wenn der Auftragnehmer insolvent wird oder die Wartung für die entsprechend gelieferte Software einstellt. Dem Auftraggeber soll in diesem Fall erlaubt sein, die herausgegebene Software für jeden Zweck nach eigener Entscheidung zu nutzen.